

Katholische
Kirchgemeinde Luzern

Konzept für Beiträge an Dritte



Katholische Kirche
Luzern

1. Sinn und Zweck dieses Konzepts

Die verschiedenen Beiträge der Katholischen Kirchgemeinde Luzern sind bezüglich ihrer Zweckbestimmung und ihrer Höhe historisch gewachsen. Es ergeben sich zwar aus Leistungsvereinbarungen mit den unterstützten Organisationen und Projektbeschrieben zu den Aktivitäten einzelne Hinweise auf den Sinn der Beiträge. Ein übergreifendes Konzept fehlt jedoch bisher.¹ Angesichts der beträchtlichen Summe von fast 3,7 Millionen Franken für wiederkehrende Beiträge (und 30'000 Franken für einmalige Beiträge), die im Voranschlag 2011 aufgeführt waren, erscheint es aber angebracht, diese Ausgaben konzeptionell strategisch zu steuern – ganz im Sinne des Leitbilds² und der neuen Gemeindeordnung³. Das vorliegende Konzept formuliert die entsprechenden Grundsätze.

2. Ist-Zustand

2.1 Pflichtabgaben

Pflichtabgaben, die auf einer gesetzlichen Regelung beruhen (Landeskirche und Anderssprachigenseelsorge)⁴ machen mit 61,6 Prozent den grössten Teil der wiederkehrenden Beiträge aus.

Diese Abgaben wurden in den bisherigen Richtlinien⁵ zu Beiträgen nicht berücksichtigt, weil bezüglich Auswahl der zu unterstützenden Organisation, Beitragshöhe und –dauer keine direkten Entscheidungen zu fällen waren. Hingegen sind sie durchaus in Betracht zu ziehen, wenn es um die strategische Steuerung des Mitteleinsatzes bei den Beiträgen geht.

2.2 Andere wiederkehrende Beiträge

Bei den im Voranschlag 2011 aufgeführten, wiederkehrenden Beiträgen zeigt sich, dass der Begriff finanzielle Transfers an verschiedenste Kategorien von Organisationen und Projekten umfasst, die im Sinne eines konzeptuellen Vorgehens in Zukunft unterschieden werden müssen:

- a. Beiträge an Dritte (Organisationen, Institutionen), die mit einer Leistungsvereinbarung verbunden sind (Kirchenmusik Jesuitenkirche, Trägerverein Sentitreff): 6,8 Prozent⁶;
- b. Beiträge an Dritte ohne Leistungsvereinbarung (Entwicklungshilfe, Kapellenstiftung Hergiswald, Stiftung Pro Hergiswald): 14,7 Prozent;
- c. Beiträge an Vereine (unabhängig von Mitgliederbeiträgen), in denen die Kirchgemeinde Mitglied ist (Kirchliche Gassenarbeit, Niederschwellige Seelsorge): 15,1 Prozent;
- d. Mitgliederbeiträge an Vereine und andere Organisationen (Anteil nicht berechnet)
- e. Beiträge an Projekte, in denen die Katholische Kirche Luzern mitarbeitet (Venite Weihnachtsforum, Ökumenischer Kreuzweg): 0,7 Prozent;

¹ Eine erste Zusammenstellung von Vergabekriterien enthalten die „Richtlinien für die Beurteilung von Beitragsgesuchen“, die der Kirchenrat am 5. September 2005 verabschiedet hat. Das vorliegende Konzept nimmt diese Vorgaben in einem grösseren Gesamtrahmen auf und löst zugleich die Richtlinien ab.

² „Wir gehen mit den uns anvertrauten Mitteln sorgfältig um und setzen sie verantwortungsbewusst ein. Wir arbeiten mit einem Finanz- und Investitionsplan, der sich sowohl an pastoralen wie an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert.“, Leitbild 2001, Seite 14

³ „Die Kirchgemeinde und die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten planen gemeinsam, vereinbarte Ziele und verständigen sich über eine sinnvolle Aufgabenteilung.“ Artikel 5.1 der Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2009

⁴ Zum Beispiel sind die Beiträge an die Landeskirche in § 77 der Verfassung der Landeskirche geregelt und die Beiträge an die Migrantenseelsorge in Art. 12 des Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern.

⁵ Siehe Anmerkung 1.

⁶ Anteil dieser Kategorie an den insgesamt ausgeschütteten wiederkehrenden Beiträgen.

- f. „Beiträge“ an eigene Projekte/Aktivitäten der Katholischen Kirche Luzern (Hoforgelkonzerte, Bettagsplakate, Fastenvorträge Jesuitenkirche): 0,5 Prozent; dieser Anteil wurde gegenüber früheren Voranschlägen bereits reduziert, da die meisten Ausgaben dieser Art in die Teilglobalbudgets der Pfarreien integriert wurden;
- g. Beiträge an Vereine, die den Pfarreien sehr nahe stehen (Jungwacht/Blauring, Kirchenchöre, KAB...): 0,5 Prozent; diese Transfers wurden ebenfalls zum grossen Teil in die Teilglobalbudgets integriert.

Ziel dieses Konzeptes muss es sein, die Vielzahl der Kategorien zu reduzieren und nur noch Beiträge an Dritte (und nicht an eigene Aktivitäten) als solche zu behandeln.

2.3 Einmalige Beiträge

Wegen des vergleichsweise geringen Volumens von insgesamt rund 30'000 Franken wurde diese Kategorie nicht näher analysiert.

2.4 Verteilung auf die Grundfunktionen

Die kirchlichen Grundfunktionen werden in den Beiträgen folgendermassen gewichtet:

	<i>Prozent gesamt</i>	<i>Prozent ohne Übergreifendes (Landeskirche/Migrantenseelsorge)</i>
- Gottesdienst	4,3	11,2
- Seelsorge	5,6	14,6
- Bildung	1,3	3,3
- Diakonie	26,6	69,2
- Gemeinschaftsbildung	0,2	0,6
- Kultur	0,4	1,0
- Regional/Übergreifendes (Landeskirche/Migrantenseelsorge)	61,6	

2.5 Dauer der Beiträge

Ausser bei den wiederkehrenden Beiträgen mit Leistungsvereinbarungen sind für deren Gewährung keine Fristen festgelegt.

2.6 Höhe der Beiträge

Die meisten Beiträge bemessen sich nach den Notwendigkeiten der Projekte und den finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde und richten sich oft nach langjährigen Traditionen. Nur in einzelnen Fällen werden Beiträge pro Teilnehmer/in oder Mitglied ausgeschüttet (Ferienlager, Ministranten/innen).

3. Definitionen und Abgrenzungen

Eine wichtige Unterscheidung betrifft die **Legitimation der Beiträge** (siehe auch 2.1-2.3).

- Einerseits sind Pflichtabgaben zu leisten. Diese beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Kirchgemeinde für einen finanziellen Transfer (zum Beispiel an die Landeskirche und die Anderssprachigenseelsorge).
- Weiter gibt es vertraglich vereinbarte Beiträge (zum Beispiel durch Leistungsvereinbarungen oder andere Abmachungen).
- Schliesslich sind freiwillige Beiträge zu nennen, die im Einzelfall entschieden werden.

Beiträge im Sinne dieses Konzepts sind in der Finanzordnung der Landeskirche (Verordnung und Handbuch) folgendermassen definiert („**eigene Beiträge**“): „Nichtrückzahlbare Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung für den Betrag Entrichtenden erbringt. Dazu gehören namentlich Betriebs- und Defizitbeiträge an private Vereine / Institutionen.“⁷

Neben dieser Art von Beiträgen wären noch **Investitionsbeiträge**⁸ zu nennen. Die Katholische Kirche Luzern richtet in der Regel keine solchen Beiträge aus; sie sind aber nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

Nicht als Beiträge gelten:

- Finanzielle Beteiligung an Projekten, in denen die Katholische Kirche Luzern operativ engagiert ist; solche Projekte werden von den beteiligten Organisationseinheiten innerhalb ihrer Finanzkompetenz verantwortet beziehungsweise abgerechnet.
- Finanzielle Leistungen für Aktivitäten, bei denen die Katholische Kirche Luzern beziehungsweise eine Organisationseinheit die Verantwortung hat.

Wiederkehrend bedeutet, dass sich ein Beitrag auf zwei oder mehr Jahre in der laufenden Rechnung auswirkt.

Dritte sind in der Regel juristische Personen, die nicht der Katholischen Kirchgemeinde Luzern oder dem Pastoralraum Luzern unterstehen.

⁷ Handbuch Seite 58; Laufende Rechnung, Artengliederung Kontengruppe 36; bestimmte Beiträge sind auch im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen (Handbuch Seite 45): „Vertraglich zugesicherte Beiträge der Kirchgemeinde: - Mehrjährige, vertraglich fixierte Beiträge mit Liquiditätsabfluss; - Jährlich neu festlegbare Beiträge sind nicht offenlegungspflichtig; - Angaben im Anhang: Leistungsempfänger, Art der Leistungsabgeltung, jährlicher Beitrag, Laufzeit“.

⁸ „Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Kirchgemeinde ein Teileigentum besitzt oder eine à fonds perdu-Zahlung leistet.“ (Handbuch Seite 54) Solche Beiträge werden in der Bestandesrechnung aktiviert und sind abzuschreiben.

4. Leitlinien der Beitragspolitik

Um den sinnvollen und angemessenen Einsatz von Beiträgen an Dritte zu gewährleisten, wird die Beitragspolitik zum Bestandteil der Gesamtplanung gemacht. Dabei dient Artikel 5 der Gemeindeordnung als Leitfaden:

Artikel 5 der Gemeindeordnung

- 1 Die Kirchgemeinde und die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten planen gemeinsam, vereinbarte Ziele und verständigen sich über eine sinnvolle Aufgabenteilung.
- 2 Finanziert die Kirchgemeinde eine durch eine kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheit zu erfüllende Aufgabe, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese umschreiben insbesondere die Leistungen, die finanzielle Abgeltung, den Leistungserbringer und die Vertragsdauer.
- 3 Die Kirchgemeinde überprüft zusammen mit der kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheit periodisch die Zielerreichung, die Erforderlichkeit des Angebots und die Eignung des Leistungserbringers.
- 4 Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 finden auf die Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern sinngemäss Anwendung.

4.1 Strukturelle Zuordnung

Die Integration in die Gesamtplanung bedeutet:

- Die Beitragspolitik wird durch die entsprechenden Gremien beziehungsweise Organisationseinheiten verantwortet.
- Die Beitragspolitik orientiert sich an der Stossrichtung der Mehrjahres- und Jahresziele in der Gesamtplanung und wird in den Planungs- und Controllingkreislauf integriert.

4.2 Sinn der Beiträge

Beiträge orientieren sich hauptsächlich am Prinzip der „sinnvollen Aufgabenteilung“ (Art. 5 der Gemeindeordnung).

- Durch **Pflichtabgaben** trägt die Kirchgemeinde übergeordnete Aufgaben mit (Landeskirche, Anderssprachigenseelsorge).
- Mit **wiederkehrenden Beiträgen** an Dritte überträgt die Katholische Kirche Luzern bestimmte, mittel- und längerfristig bestehende Aufgaben an andere Organisation, Projekte oder Personen.
- Mit **einmaligen Beiträgen an Dritte** unterstützt die Katholische Kirche Luzern zeitlich befristete Einzelprojekte von Organisationen, Gruppen oder Personen.

4.3 Zentrale Kriterien für Vergabe und Verteilung

Im Sinne der Gemeindeordnung und des Leitbilds gilt es vor allem zu klären, welche Aufgaben aus Sicht der Gesamtplanung wichtig und sinnvoll sind und welche davon nicht von der Katholischen Kirche Luzern wahrgenommen werden können oder sollen⁹. Daraus ergeben sich folgende Kriterien für die Vergabe und Verteilung von Beiträgen:

Subsidiaritätsprinzip

Das entsprechende Tätigkeitsfeld / Thema im Rahmen des vorzugsweise lokalen kirchlichen Aufgabenbereichs¹⁰ wird von der Katholischen Kirche Luzern nicht abgedeckt beziehungsweise kann von ihr nicht sinnvoll abgedeckt werden (zum Beispiel, wenn keine Fachkompetenz in diesem Bereich vorhanden ist oder wenn es um überregionale, nationale und internationale Aufgaben geht).

⁹ Das Leitbild der Katholischen Kirche Luzern formuliert dazu folgende Grundsätze: „Wir sind subsidiär tätig. Wir konzentrieren uns auf jene Aufgaben, bei denen wir mit unserem Beitrag die bestmögliche Wirkung erzielen. Wir stehen zu unseren Grenzen. Wir arbeiten mit Fachstellen und Organisationen zusammen, die über fundierte Kenntnisse verfügen.“ (Seite 11)

¹⁰ Gemäss Artikel 3 der Gemeindeordnung zu umschreiben mit Seelsorge und Gottesdiensten, Verkündigung und Bildung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung. Weiter sind dort die Prinzipien „Geist der Solidarität“ und „Bewahrung der Schöpfung“ aufgeführt.

Verlässliche Partner

Es besteht/bestehen eine Organisation / Organisationen oder eine Projektgruppe / Projektgruppen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die Katholische Kirche Luzern verfolgt/en, über das notwendige Fachwissen und Erfahrung verfügt/en und transparent Rechenschaft über Tätigkeiten und Finanzen ablegt/en. Diese sind bereit zu transparenter und effizienter Zusammenarbeit im Sinne der Aufgabenstellung und zum gegenseitigen Austausch bereit. Sie werden finanziell¹¹ nur unterstützt, wenn sie nicht selbst über die benötigten Mittel verfügen oder diese auf andere Weise erwirtschaften könnten.

Eigener Nutzen

Die Unterstützung bringt auch für die Katholische Kirche Luzern selbst Nutzen (fachlicher Austausch, Zusammenarbeit in Projekten, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit).

Bei der Verteilung von Beiträgen ist weiter zu beachten:

- dass sich ein Nutzen für die gesamte Gesellschaft ergibt (nur so lässt sich die Kirchensteuer juristischer Personen legitimieren) und die Wirkung nachhaltig ist;
- dass die Unterstützung nach Möglichkeit mit den Schwesterkirchen und anderen wichtigen Partnerorganisationen abgesprochen ist;
- dass die kirchlichen Grundfunktionen (Seelsorge und Gottesdienste, Verkündigung und Bildung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung) angemessen berücksichtigt werden.

4.4 Verschiedene Unterstützungsformen

Finanzielle Beiträge sind nur ein Mittel der Unterstützung von anderen Organisationen, deshalb ist bei jedem Gesuch (insbesondere für wiederkehrende Beiträge) zu überprüfen, welche Form der Unterstützung beziehungsweise welche Kombination verschiedener Formen für die entsprechende Aufgabe sinnvoll und wirksam ist:

- Mitgliedschaft in einer Organisation und Mitgliedsbeitrag
- Unterstützung mit Finanzen
- Unterstützung mit Personalressourcen
- Unterstützung mit Sachmitteln
- Unterstützung durch öffentliche Stellungnahmen.

¹¹ Zu anderen Formen der Kooperation/Unterstützung siehe weiter unten in diesem Abschnitt.

5. Umsetzung – Controlling

5.1 Pflichtabgaben

Im Sinne von Artikel 5 der Gemeindeordnung ist bezüglich Planung und Controlling sicherzustellen, dass die Aufgaben im Sinne der Vorgaben der Katholischen Kirche Luzern wahrgenommen werden. Dies geschieht bei den Pflichtabgaben durch Einflussnahme auf die gesetzgeberischen Vorgaben, parlamentarische Beschlüsse und ständigen Austausch mit der betreffenden Exekutive. Zuständig ist der Kirchenrat.¹²

5.2 Wiederkehrende Beiträge

Integration in die Gesamtplanung

Die Vergabe wiederkehrender Beiträge wird stufengerecht nach ihrer Bedeutung und Grösse in die Planungs- und Controllinginstrumente der Kirchgemeinde aufgenommen:

- grosse und politisch relevante Beiträge in den fünfjährigen, rollenden Finanz- und Aufgabenplan und die entsprechende Berichterstattung (in der Regel ab 20'000 Franken im Einzelfall beziehungsweise ab 10'000 Franken bei wiederkehrenden Beiträgen);
- mittelgrosse Beiträge in Voranschlag und Rechnung (in der Regel ab 5000 Franken im Einzelfall und ab 1000 Franken bei wiederkehrenden Beiträgen);
- kleinere Beiträge im betrieblichen Controlling (vgl. Organisationsverordnung, Art. 29).

Auswahl der Partner

In der Regel werden Partnerorganisationen berücksichtigt, die von sich aus die Initiative für ein Gesuch ergreifen oder aus bisheriger Praxis und Erfahrung als verlässlich und effizient angesehen werden können. Wenn es mehrere valable Organisationen für eine Aufgabe gibt, sind bei der Auswahl die in Kapitel 4 genannten Kriterien zu gewichten.

Steuerung und Controlling

Steuerung und Controlling werden wahrgenommen:

- bei Vereinen durch Mitgliedschaft (allenfalls Vertretung im Vorstand) und aktive Teilnahme an den Entscheidungsprozessen;
- bei grösseren Aufgaben/Projekten (in der Regel über 10'000 Franken pro Jahr) durch Leistungsvereinbarungen;
- bei kleineren Beiträgen durch andere Vereinbarungen oder durch Projektbindung mit entsprechender Berichterstattung.

Befristung

Wiederkehrende Beiträge werden grundsätzlich auf drei bis fünf Jahre befristet und dann in den Planungs- und Controllingprozessen wieder zur Diskussion gestellt.

Ablauf und Zuständigkeiten

Die Entscheide und das Controlling der wiederkehrenden Beiträge werden in den übrigen Planungs- und Controllingkreislauf integriert. Um dies zu gewährleisten, wird die operative Verantwortung jeweils einer Organisationseinheit zugewiesen, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Vorprüfung und Beurteilung von Anfragen zu Handen der Entscheidungsgremien;
- Identifikation von Aufgaben, die mittels Beiträgen ausgelagert werden könnten;

¹² Als „zentrales Führungsorgan“ gemäss Artikel 26 der Gemeindeordnung.

- regelmässiger Kontakt zu den Empfänger/innen von Beiträgen, Überprüfung der adäquaten Aufgabenerfüllung und entsprechende Eingaben in den Planungs- und Controllinginstrumenten
- Vertretung in Vereinen / Projektorganisationen.

Die Administration der finanziellen Beiträge liegt beim Fachbereich Finanzen.

5.3 Einmalige Beiträge

Gemäss Artikel 29 der Organisationsverordnung liegt das Beitragscontrolling für Einzelbeiträge ohne Leistungsvereinbarung bei der Geschäftsführung. Die Handhabung richtet sich nach den in 5.2 formulierten Grundsätzen.

*Vom Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Pastoralraumteam beschlossen
am 24. Oktober 2011.*